

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021**Ausgegeben am 19. Februar 2021****Teil II**

84. Verordnung: Änderung der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer-Verordnung

84. Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit der die Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

Die Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer-Verordnung, BGBl. II Nr. 99/2003, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 399/2008, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text der Verordnung erhält die Paragrafenbezeichnung „§ 1.“. In § 1 Z 3 lit. b wird die Zeichenfolge „§ 23 Abs. 3 GewO 1994“ durch die Zeichenfolge „§ 25 Abs. 3 GewO 1994“ ersetzt.

2. In § 1 Z 5 lit. a und § 1 Z 8 lit. a werden jeweils die Worte „Wärme-, Kälte- und Schallisolierer oder Isoliermonteur“ durch die Worte „Wärme-, Kälte- und Schallisolierer, Isoliermonteur oder Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutztechnik“ ersetzt.

3. Nach § 1 werden folgende §§ 2 und 3 angefügt:

„**§ 2.** Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer eingeschränkt auf Bauwerksabdichter als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnisse über

- a) die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Bauwerksabdichtungstechnik und
- b) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) und
- c) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 25 Abs. 3 GewO 1994 entfällt oder

2. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Abschluss des in der **Anlage** festgelegten Lehrganges für das Ausbildungsprofil Bauwerksabdichter und
- b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) und
- c) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 25 Abs. 3 GewO 1994 entfällt.

§ 3. Die dem bisherigen Text vorangestellte Paragrafenbezeichnung, § 1 Z 3 lit. b, § 1 Z 5 lit. a, § 1 Z 8 lit. a, § 2 und die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 84/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

4. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage**Lehrgang für das Ausbildungsprofil Bauwerksabdichter**

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Wirtschaftskammer, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren berufsbildenden Einrichtung wie zB dem Institut für Flachdachbau und Bauwerksabdichtung zu absolvieren.
2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestanzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestanzahl der Lehrstunden
Theorie	
Modul 1 Dachabdichtung	28
Modul 2 Bauschutzabdichtung	2
Modul 3 Nassraum-, Behälterabdichtung	4
Modul 4 Abdichtung erdberührter Bauteile	8
Modul 5 Abdichtung befahrbarer Bauteile	4
Modul 6 Bauschadensanalyse	4
Modul 7 Qualitätssicherung, Monitoring	4
Prävention, Recht	
Modul 8 Arbeitssicherheit	8
Modul 9 Brandschutz	8
Modul 10 Rettung, Ersthelfer	8
Modul 11 Baurecht	4
Praxis	
Modul 12 Anwendung Bitumenbahnen	24
Modul 13 Anwendung Kunststoffbahnen	24
Modul 14 Anwendung Flüssigkunststoffe	12
Kalkulation	
Modul 15 Kalkulationsverfahren und kaufmännische Grundlagen auf Basis der einschlägigen Werkvertragsnormen	16
Prüfung	
Prüfung Theorie	3
Prüfung Praxis	48

3. Die Gesamtanzahl der Lehrstunden hat mindestens 158 Stunden zu betragen.“

Schramböck

